



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

Nachrichtlich: GKV-Spitzenverband

Per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1651
FAX +49 (0) 228 619 - 1849
E-MAIL Referat_311@bvtamt.bund.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Otto

DATUM 15. April 2016
AZ 311 – 5612.0-2012/2013
(bei Antwort bitte angeben)

Jahresrechnung 2015 Ihrer Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, uns bis zum **15. Mai 2016 ausschließlich in gedruckter Form ein Exemplar** der Rechnungsergebnisse 2015 in Form des Vordruckes KJ 1, des Anhangs zur Jahresrechnung (Anlage C) sowie der Erklärung nach § 77 Abs. 1a SGB IV (Anlage E) zu übersenden. Krankenkassen, die gleichzeitig Spitzenverband sind, legen die Unterlagen bitte bis zum 15. Juni 2016 vor. Sollte die Einhaltung des Termins ausnahmsweise nicht möglich sein, teilen Sie uns bitte den voraussichtlichen Vorlagetermin unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail mit.

Sofern auf den Konten 3796 bzw. 3797 Abweichungsbeträge zu den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds ausgewiesen werden, bitten wir die buchungsbezüglichen Unterlagen beizufügen, aus denen detailliert nachvollzogen werden kann, welche Beträge aus welchen Gründen gebucht wurden und wie ihre Höhe jeweils ermittelt wurde.

Bitte teilen Sie uns mit, wann mit der Übersendung des von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfberichts zu rechnen ist und übersenden Sie uns diesen ebenfalls ausschließlich in gedruckter Form, sobald er Ihnen vorliegt.

Die am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen weisen wir auf Folgendes hin: Mit Urteil vom 29. Oktober 2015 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Bescheid des BVA vom 14.11.2014 über den Jahresausgleich 2013 hinsichtlich der

Zuweisungen für Auslandsversicherte aufgehoben und das BVA verpflichtet, die klagende Krankenkasse insoweit neu zu bescheiden (Az.: L 5 KR 745/14 KL). Das BVA hat Revision beim Bundessozialgericht eingelegt. Das Urteil ist daher nicht rechtskräftig. Davon unabhängig besteht jedoch für Krankenkassen, die durch eine Neuberechnung der Zuweisungen für Auslandsversicherte finanziell belastet würden, das Risiko einer Bestätigung des vorliegenden Urteils durch das Bundessozialgericht. Das BVA hätte in diesem Fall die Zuweisungen für Auslandsversicherte des Ausgleichjahres 2013 für alle Krankenkassen neu zu berechnen. Da die zentralen Entscheidungsgründe des vorliegenden Urteils auch für die Zuweisungen für Auslandsversicherte des Jahres 2014 sowie die Krankengeldzuweisungen für die Jahre 2013 und 2014 gelten, besteht auch für diese Sachverhalte das Risiko einer Neuberechnung. Gemäß dem nach § 77 Abs. 1a Satz 3 Nr. 4 SGB IV bei der Erstellung der Jahresrechnung anzuwendenden Vorsichtsprinzip sind deshalb Verpflichtungen zu bilden, deren Höhe ausreichen muss, um die zu erwartenden Auswirkungen vollständig abzudecken.

Forderungen aus einer Neuberechnung der Jahresausgleiche dürfen demgegenüber nicht gebucht werden. Aufgrund der fehlenden Rechtskraft des Urteils besteht derzeit kein substantiiert nachweisbarer Rechtsanspruch auf höhere Zuweisungen.

Bitte beachten Sie, dass der amtliche Vordruck zur Ermittlung von Forderungen und Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds diesen Sachverhalt nicht berücksichtigt. Die Verpflichtungen sind auf dem Konto 3798 zu buchen. Informationen zur Ermittlung der entsprechenden Schätzwerte erhalten Sie vom GKV-Spitzenverband.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben dem mit der Prüfung der Jahresrechnung betrauten Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Otto